

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

24. Jahrg	lang Sudlonn, 27.09.2019	Nummer 11
<u>Inhalt:</u>		<u>Seite:</u>
1.	Bekanntmachungen:	
1.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE13 "Wohnanlage Eschstraße" im Ortsteil Südlohn	2
2.	7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn	4
3	Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009	6
11.	Mitteilungen	
1.	Abfallkalender 2. Halbjahr 2019	7

Herausgeber:	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN
--------------	--

Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn

Öffnungszeiten: Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und

Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -

Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE13 "Wohnanlage Eschstraße" im Ortsteil Südlohn

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE13 "Wohnanlage Eschstraße" im Ortsteil Südlohn gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE13 "Wohnanlage Eschstraße" im Ortsteil Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

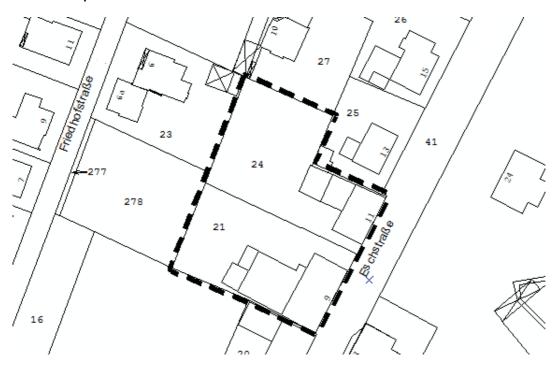
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE13 "Wohnanlage Eschstraße" im Ortsteil Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE13 "Wohnanlage Eschstraße" im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan



Südlohn, 27.09.2019

Curthian Vidle.

Christian Vedder Bürgermeister

Bekanntmachung

7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 18.09.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE13 "Wohnanlage Eschstraße" im Ortsteil Südlohn als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 7. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer gemischten Baufläche gem. §. 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO wird künftig eine Wohnbaufläche gem. §. 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 27.09.2019 ist der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Geltungsbereich der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Übersichtsplan plan eingetragen.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen. Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis
- 3. des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

_

Bekanntmachungsanordnung

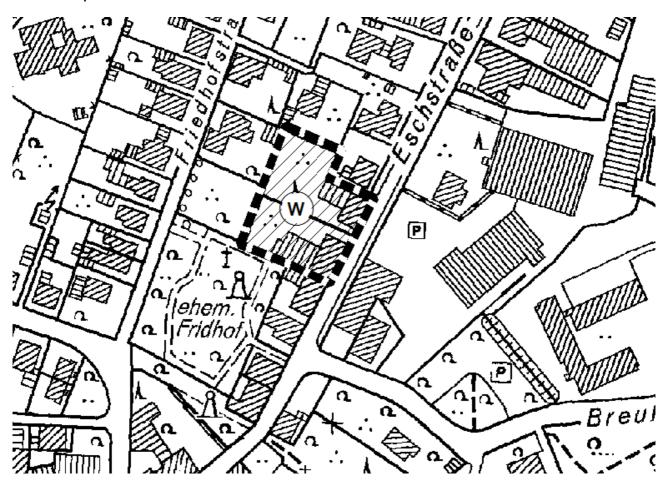
Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn gem. §

6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Übersichtsplan



Südlohn, 27.09.2019

Curthiam Violeter.

Christian Vedder Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.),

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBI. I 1987, S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Art 1:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

Art. 2:

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Hinsichtlich des Standplatzes für den Sperrmüll findet § 12 Abs. 1 Anwendung.

Art. 3:

§ 25 wird wie folgt formuliert: Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 27.09.2019 Christian Vedder

Curthiam Violeter.

Bürgermeister

_



300	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 yb. ca. Obiasu z	150	150	15	1.11 Alk liki gor	1.8
2 ° W(ID I AD)	7 5.	1 AV M IAGI Y	1 at [M](ID)	2.50	7.00
: w B JiB;	10	11.	Size ordered today	100	gus W(IB+AB)
100	14	sec MillB)	15		An B (B)
10	1 1/2 N (AB) A	62:	63	ta MilB + ABI	8 CT
10	1'.	Kn.	K Xii	1 V 5 (15)	30
1 %	7 % K ((3)	7 g-	Tahi Ji	7 %)	160
A to M (AB)	1.54	2.20	x ct. W (IB – AB)	17	A Za Glostia 130 3
10.	13	> # //	Sec B (IB)	h 7.	va. PijaBji i v
IC 15 M (IB)	IF 51	oc: W(IB+AB)	0 Co	10 (v	0.5
114:	44.22	1 A B ((B)	4.0		n A. P.IIB)
0.0	17.14	: 0-	: 5:	0.5	2.75
12 Se	to St. WillB + ABI	9.0	13.50	(2 √ F (E)	96
1110	max B (IB)	14.50	n +o P [AB] = v	11 LO	· 4
EW- X	15.10	10 044	26	12.4	
ic of W (IB + AB)	15 7-	6√6 P (ΛΒI »	GALP (IB)	10.07	·6/4a
N H B (IB)	ii z	111	**************************************	V %**	-v (W/IB + 4B)
17 17	III %	2.44 P (ID)	'A.E.	10 of	8/8 D D
is or UEK	na v.a. P (AB) as	963	959	ncic WillB + ABI	'y Le
T 'U-	28 12	Trans.	XP du	17 of [6]	M.A.
21 %	31 th P (IB)	я×	21 🕫 🕠	M So	zi da MilAB
25 v5 P (AB) A	32 50	22 %	22 (C. W (IB = AB)	x /- WEK	22 Co
9%)3 h	See Attribute 50	2 m. H IIH I	ya v	78.A. C
21 ← P(IB)	ST 44 Carrier	orus <mark>WilB+AB</mark>)	SH LA	21 L3	s in IIII), I - Igraed
z:	33 42 4 4 . 4 /.	o + B (IB)	po-r	se co M (AB) — e	20 / C. U. Chimedia Medica
2 °	56 V2 ** B3	20.22	20 Se	20.5	86 de C. Vicinada cultar
With Black Black					24
2 % estudente delig	Serve B (IB)	wx.	X en M (AB) W	28 tan	74
	21 'ar	> 201	71	MIN William of the con-	74
xic: W(IB+AB)	ja r-	xx ≠ M (ABI >	≫ A M (IB)	X W	30 /kr
	21.5		Alta		tr W (ID 1 4D)

Were the Abrille versebeetish matrialization water and, wender Sie and him dreat as the hims Laguream, 143, 9594-1223